

Schuldner berechtigt, sofort zu leisten und verpflichtet, den Gläubiger in handelsüblicher Weise über die Leistung zu informieren. Der Gläubiger ist berechtigt, die Leistung innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zu verlangen.

(2) Wenn der Gläubiger einer vorfristigen Leistung zustimmt, hat er seine Pflichten entsprechend früher zu erfüllen.

(3) Wenn der Schuldner eine Leistungspflicht vorfristig erfüllt, ohne daß der Gläubiger dem zugestimmt hat, ist der Gläubiger nur unverzüglich zur Zurückweisung berechtigt. Der § 59 findet entsprechende Anwendung.

§45

Qualität der Leistung

Der Schuldner hat seine Leistung so zu erbringen, wie sie dem Bestimmungszweck entspricht. Wenn ein Bestimmungszweck weder vereinbart noch für den Schuldner erkennbar ist, hat der Schuldner die Leistung so zu erbringen, wie es in „seinem Lande üblich ist.“

§46

Freiheit von Rechten Dritter

Der Schuldner hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die im vereinbarten Bestimmungsland oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, im Lande des Gläubigers geltend gemacht werden und die vertragsgemäße Verwendung der Leistung beeinträchtigen können.

§47

Höhe der Gegenleistung in Geld

(1) Wenn die Partner die Höhe der in Geld zu erbringenden Gegenleistung oder die Art und Weise ihrer Bestimmung nicht vereinbart haben, ist der Gläubiger berechtigt, die zur Leistungszeit handelsübliche Höhe festzusetzen.

(2) Wenn ein Partner seine Leistungen zu veröffentlichten Tarifen anbietet, ist er nur berechtigt, die Gegenleistung in der tariflich festgelegten Höhe zu verlangen.

§48

Währung der Geldleistung

(1) Alle Geldleistungen aus einem Vertrag hat der Schuldner in der vereinbarten Währung zu erbringen.

(2) Haben die Partner keine Währung vereinbart, so ist in der handelsüblichen Währung zu leisten.

§49

Beschaffung von Genehmigungen

(1) Jeder Partner ist verpflichtet, auf seine Kosten die Genehmigungen zu beschaffen, die in seinem Land erforderlich werden.

(2) In dritten Ländern erforderliche Genehmigungen hat der Leistende bis zum Leistungsort, der Leistungsempfänger ab Leistungsort zu beschaffen.

2. Kapitel

Einzelne Vertragstypen

1. Abschnitt

Kauf

§50

Definition

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Verkäufer), die Kaufsache zu liefern und das Eigentumsrecht daran zu übertragen oder ein Recht zu übertragen, und der

andere Partner (Käufer), den Kaufpreis zu zahlen und die Kaufsache anzunehmen.

§51

Begriff der Lieferung

(1) Die Pflicht zur Lieferung umfaßt die Vornahme aller erforderlichen Handlungen, damit die zu liefernde Sache in den Verfügungsbereich des anderen Partners gelangt. Der andere Partner hat in der erforderlichen Weise mitzuwirken.

(2) Die Lieferung ist vollzogen, wenn der dazu verpflichtete Partner die zu liefernde Sache dem anderen Partner am Leistungsort übergeben oder an ihn ab Leistungsort versandt hat oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die zu liefernde Sache eingelagert, hinterlegt oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußert hat.

(3) Die Gefahr geht mit dem Vollzug der Lieferung auf den anderen Partner über.

(4) Soweit sich nach dem Vertrag nichts anderes ergibt, haben die Partner die in den §§ 52 und 53 bestimmten Nebenpflichten zu erfüllen.

§52

Weitere Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer ist verpflichtet:

- die Versendung der Kaufsache in handelsüblicher Weise ab Leistungsort - an die vom Käufer benannte Adresse vorzunehmen und dem Käufer die Versendung, rechtzeitig anzuzeigen;
- die Kaufsache in einer der normalen Dauer des Transports zum Bestimmungsland entsprechenden und für die Waren- und Transportart handelsüblichen Weise zu verpacken und zu markieren;
- den Käufer auf sein Verlangen im handelsüblichen Umfang über den Gebrauch und die Wartung der Kaufsache zu informieren;
- dem Käufer auf sein Verlangen rechtzeitig die Dokumente oder Angaben zu übermitteln, die für den Abschluß einer Transportversicherung oder die Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers gegen den Frachtführer erforderlich sind.

§53

Weitere Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet:

- die Kosten für den Versand ab Leistungsort zu tragen;
- rechtzeitig vor Versand die erforderliche Versanddisposition zu erteilen. Erteilt der Käufer die Versanddisposition nicht rechtzeitig, so kann der Verkäufer die Kaufsache an die Adresse des Käufers versenden.

§54

Übergang des Eigentumsrechts

(1) Vorbehaltlich der Regelung des § 233 erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht:

- wenn kein Warenpapier ausgestellt worden ist und die Partner den Ort vereinbart haben, an dem das Eigentumsrecht übergehen soll, am vereinbarten Ort, frühestens jedoch mit Aussonderung der Kaufsache;
- wenn ein Warenpapier ausgestellt worden ist, mit Erhalt des ordnungsgemäßen Warenpapiers;
- in allen übrigen Fällen mit Vollzug der Lieferung.

(2) Ist der Verkäufer nicht Eigentümer der Kaufsache, so erwirbt der Käufer dennoch das Eigentumsrecht gemäß Abs. 1,